

# RS Vwgh 1997/10/28 93/14/0073

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.10.1997

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §162;

### Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):93/14/0099

### Rechtssatz

Als unverschuldet kann die Unmöglichkeit, die wahren Empfänger von Zahlungen zu bezeichnen, nur dann angesehen werden, wenn der Abgabepflichtige nicht selbst ein Verhalten setzt, welches eine (spätere) Nennung der wahren Empfänger verhindert (Hinweis E 2.3.1993, 91/14/0144).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1993140073.X01

### Im RIS seit

29.01.2002

### Zuletzt aktualisiert am

10.06.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)